

Bekanntmachung der Gemeinde Leezen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Wäldchen“ der Gemeinde Leezen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen hat am 11.04.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Wäldchen“ beschlossen.

Das Planänderungsverfahren wurde nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2 a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da die Planänderung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Leezen entwickelt wurde.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Randgebiet der vorhandenen Ortslage Leezen. Es wird westlich begrenzt durch die Landesstraße L 101, östlich durch die vorhandene Bebauung der Straße Am Wäldchen, südlich durch eine Kleingartenanlage und nördlich ist das Plangebiet begrenzt durch Ackerland.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit Ablauf des 27.04.2018 tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Wäldchen“ der Gemeinde Leezen in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Leezen, 12.04.2018

Im Original gez.

G. Förster

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 27.04.2018 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Leezen, 12.04.2018

Im Original gez.

G. Förster

Der Bürgermeister

Übersichtsplan

